

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 13 (1868)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XIII. Jahrg.

Samstag den 1. August 1868.

N. 31.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rbn. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rp. (3 Kr. oder 1 Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an alt Seminardirektor Kettiger in Aarburg, Kt. Aargau, Anzeigen an den Verleger, F. Huber in Frauenfeld, zu adressiren.

Was thut und was versäumt die Volksschule rücksichtlich der Bildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit?

Ein Konferenzvortrag.

(Mitgetheilt von einem Lehrer aus dem Kt. St. Gallen.)

Wir leben in einer schönen Zeit. „Fortschritt“ heißt es auf der hochgeschwungenen Fahne unseres Jahrhunderts; Fortschritt, halt es in tausendstimmigem Echo zurück. Winchester und Chassépot sind Größen, die jedes politische Herz verehrt; Dreyse, Deutschlands Stern, kommt neuerdings mit seinem Granatgewehr, das, wie die Blätter berichten, glänzende Resultate an den Tag gelegt; die Höllemaschine „Kugelspritze“ ist schon wieder allmählig verschollen; Krupp schenkt seinem Landesvater seine 1000pfündige Kanone als ein Zeichen seiner tiefsten Verehrung; Polen verblutete, Randia's Aufstand wird grausam gerächt; wo eine Freiheitsbestrebung sich zeigt, ein edleres Bestreben, als allerunterthänigster Diener zu sein, sich kund gibt, schreit man Mord und Verrath; und zu alledem, wenn ein Fürst, übertreffen auch seine Grundsätze Machiavelli's Prinzipien, sich irgendwo zeigt — das blinde Volk jauchzt ihm sein Hoch zu. Doch, hinweg ihr Schreckbilder, die ihr als drohende Schattenriffe meine Phantasie umgaukelt; gab es ja doch zu allen Zeiten Menschen, die das Licht scheuten, weil es ihren blöden Augen wehe that. Doch, auch Werke des Friedens, unsterblicher gewiß, als jene, erzählt uns die Geschichte unserer Zeit. Denken wir daran, was an Handel und Verkehr und Leben unser Schweizerländchen gewonnen seit dem 7. August 1847, dem Tage, der den ersten Dampfwagen in unseren Gauen von Zürich nach Baden eilen sah. Erinnern wir uns des Tele-

graphen, der jetzt Dörfchen um Dörfchen umzieht und dann der schönsten Errungenschaft, des atlantischen Kabels, das die Schwesterrepublik jenseits des Oceans uns näher bringt. Unsere Zeit durchsticht die Landenge von Suez, um auf dem nächsten Wege Indien erreichen zu können; sie durchbohrt gewaltige Gebirgskette mit ungeheuren Kosten, um neue Verbindungswege zwischen zwei getrennten Thälern herzustellen; sie schlägt kühne Brücken über Flüsse und Ströme; sie weist den muthwilligen Flüssen in sichern Kanälen ihren Weg; sie thürmt Fabriken auf, wo tausend eiserne Arme sich regen; sie schafft Ordnung und Recht durch glückliche Gesetze. Welchen Umschwung in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens finden wir nur in diesem Jahrhundert! Wer wollte also sich beirren lassen und die gute alte Zeit zurückwünschen, wo der Helvetier seine Pfahlbauten machte, wo noch halbwilde Horden die Thäler durchschweiften, wo von Gesittung noch keine Spur war? Ja, unser Jahrhundert hat Großes gethan und hat uns der Segnungen manche gebracht; und wenn auch die angeführten Thatsachen dem Anbruch eines goldenen Zeitalters scheinbar hindernd in den Weg treten — gleichviel, glauben wir an das Gute um des Guten willen, an den Fortschritt und bedenken wir, daß all' die Kräfte, die dem Fortschrittswagen hemmend in den Weg treten, doch mit ihm vorwärts gehen.

Auch unsere Volksschule hat ihre Entwicklungsstufen durchgelaufen. Werfen wir einen kurzen Rückblick auf dieselbe! Ihre ersten, eigentlichen Anfänge gehen in's Reformationszeitalter zurück. Da begann sie sich, zwar langsam, aus dem Dienste der Kirche heraus zur eigenen Selbständigkeit zu erheben. Doch wie sie damals noch beschaffen war, sagt uns am

besten eine Schulordnung aus jener Zeit, die vorschreibt: „Der Schulmeister soll die Schulkinder in drei Häuflein theilen; in das eine kommen die, so erst anfangen zu buchstabieren; in das andere die, so anfangen, die Syllaben zusammen zu schlagen; in das dritte die, welche anfangen lesen und schreiben. Jedes Häuflein soll wieder in Rotten getheilt werden, damit die gleichstehenden Kinder zusammen kommen, damit sie zum Fleiß angereizt und dem Schulmeister die Arbeit geringert wird.“ Neben Schreiben und Lesen wurde auch des Kirchengesanges gedacht und der Religionsunterricht folgendermaßen gefordert: „Zu solchem solle der Schulmeister in der Woche einen gewissen Tag und Stund desselben Tags fürnehmen und den Katechismus also mit ihnen üben und exerciren, auch einfältiglich desselben unterrichten und ihnen verständlich expliciren.“ Schulbücher waren: Katechismus und Gesangbuch; daneben noch ein Psalm- oder Spruchbüchlein. Die Zucht dieser Volksschulen war streng. Die Erziehungsmittel waren: Prügel, Schimpfen, Drohen, Fluchen, Vorwerfen körperlicher Gebrechen. — Ueber die Lehrer zu Basel wurde geklagt, daß sie die Schüler nicht anders, als mit Schnauben, Pöffen, Balgen, mit Schlägen, Zupsen, Kupsen anfahren und plagen.

Ziehen wir mit diesem Bilde eine Parallele der Jetztzeit, hergeleitet von einer gut organisirten Schule, so wird uns klar vor Augen gestellt, was die Zeit auch am Schulwesen gethan, daß es, wenn auch langsam, doch stetig und sicher sich fortentwickelt hat. In obiger Periode diente die Schule also noch größtentheils der Kirche und erst nach und nach vermochte sie sich ihrer Fesseln zu entwinden. Wo und sobald dies aber geschah, trat sie in nähere Beziehung zum Leben und bereitete dieses vor. Der 30jährige Krieg drückte das begonnene Werk wieder nieder; nach seinen Schrecknissen aber erhob es sich in Deutschland und da vorzüglich in Gotha nach und nach wieder. Wir finden dann als Unterrichtsgegenstände schon festgesetzt: „Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Religion und die Wissenschaft etlicher nützlicher, theils natürlicher, theils weltlicher anderer Dinge, worunter Belehrungen über Pflanzen, Thiere, Menschen, Naturerscheinungen, Seelenlehre, Heimats- und Vaterlandskunde; Geseze, Haushaltung, Meßkunst, Kalender u. s. w. verstanden sind und wobei Gelegenheit genommen werden soll, die Jugend vor abergläubischen und irrigen Meynungen des gemeinen Mannes abzuführen.“ Hier also be-

gegen wir schon in manchen Faktoren der Erziehung jenem Punkte, der den Stoff zu unserem Thema liefert: Die Heranbildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit. Man fühlte zu Ende des 17. Jahrhunderts, weil das Volk in Folge der Kriegsjahre ökonomisch und sittlich ruinirt war, lebhaft das Bedürfniß, Volksschulen zu gründen. Doch auch das 18. Jahrhundert that in Bezug auf die Volksschule nicht das, was man nach den Vorgängen zu erwarten berechtigt gewesen wäre. Zwar wirkten wackere Männer, wie die Philanthropen, mit Feuereifer für Schulen und Anstalten aller Art; doch sie bewirkten erst eine Gährung in den eingefleischten Zuständen und bereiteten den Boden zu, auf dem die lebenskräftige Saat später keimen und gedeihen sollte. Erst Pestalozzi, der Vater der neuern Pädagogik, der standhafte Kämpfer, der scharfe Beobachter des Volkslebens, der edle, gute Pestalozzi ist der Gründer der eigentlichen Volksschule. Er ist der Mann, der, von Noth und Armut gedrängt, von einem liebenden und theilnehmenden Herzen genöthigt, die armen, verlassen, elenden Kinder um sich sammelte und mit ihnen wie ein Bettler lebte, um sie zu Menschen, d. h. zu brauchbaren, nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen; der Held, der das Motto für die Erziehung der Gegenwart und Zukunft errungen: „Entwicklung der Menschennatur, Erziehung des Volkes auf dem festen Boden des Volkes und seiner Bedürfnisse.“ Mit diesem Satze hat er, dessen Grundsätze der Erziehung die Pädagogik unserer Zeit als die ihrigen anerkannt, der sein Wort auf so edle Weise mit der That verkörperte, uns den Weg gezeigt, wie wir zu erziehen haben, uns vorgeleuchtet, daß wir mit offenem Blicke das Leben erforschen und mit hingebender Liebe unsere Jugend auf dasselbe vorbereiten, sie zu einem bewußten Eintritt fähig machen sollen. Dies schwere, aber allein rechte Ziel zu erstreben, ist Aufgabe der Volksschule. Diese ist aber nicht nur Elementar- oder Primarschule, sondern ein abgeschlossenes Ganzes, das seine besondern Bildungszwecke hat und an die Schule des Lebens grenzt. Die letztere wird alsdann die erstere beurtheilen, das Gute benutzen und verwenden, das Unnöthige, Unnütze oder gar Schädliche an dem Baume der Erziehung mit scharfem Messer wegschneiden und auf die in der Volksschule gelegten Grundlagen weiter bauen.

Doch, durch Kampf zum Sieg! Dieser Satz bleibt auch in der Entwicklung unseres Schulwesens reine

Wahrheit. Ich will Sie, Herren Kollegen, nicht hinführen auf die Wirren der vergangenen Jahrzehnte, wie sie unser Heimatkanton in dieser Angelegenheit durchzumachen hatte, zu den konfessionellen und örtlichen Reibungen, die so verderblich auf die Schule einwirkten; — genug, das Jahr 1862 verkündete den schönen Sieg auf dem Felde der Erziehung und des Unterrichts: unsere Volksschule wurde zur Staatsanstalt erhoben. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist nun Sache des Staates. Ein Kulturstaat muß Interesse am Schulwesen haben; er kann nur dann bestehen und sich gedeihlich fortentwickeln, wenn jeder Bürger als Glied des Staates einen gewissen Grad von Bildung erlangt. Wenn aber dem Staat die Unterstützung und Ueberwachung der Schulen als Pflicht zufällt, so kann er auch als Rechte beanspruchen, zu verlangen, daß die Schulen besucht werden und daß in denselben angestrebt werde, was er als Ziel des Unterrichtes bezeichnet, also den Schulzwang und die Festsetzung des Lehrplanes.

Suchen wir uns in einem gedrängten Bilde vorzuführen, was der Staat in seinem Interesse von der Schule verlangen soll!

Im Erziehungsgesetze des Kanton Bern heißt es: „Die öffentlichen Primarschulen sind von Staatswegen angeordnete Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche den Zweck haben, die in jedem Kinde liegenden Anlagen und Kräfte zu entwickeln und auszubilden, damit es seine Bestimmung als Mensch, als Christ und Bürger erreichen könne.“

Luzern schreibt vor: „Die Schule reicht jedem bildungsfähigen Menschen die Mittel, seine geistigen Anlagen zu entwickeln, sich zum katholischen Christen und zum verständigen und wohlgesinnten Bürger zu bilden und für seinen Lebensberuf gehörig vorzubereiten.“

Zürich, dessen Schulwesen bekanntlich in erste Reihe gestellt wird, verlangt: die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.

Dieses hübsche Kleeblatt, das in schönen Worten und in übereinstimmender Weise die Aufgabe der Schule zeichnet, legt der Volksschule die Pflicht auf, im Kinde den Christen, den Menschen und den Bürger auszubilden. Dem letzten Theil dieser Forderung wollen wir, wie unser Thema es verlangt, nähere Aufmerksamkeit schenken. (Fortf. folgt.)

Programm des Lehrerfestes zu Lausanne.

Das Fest des Lehrervereins der romanischen Schweiz wird am 5. und 6. August zu Lausanne stattfinden. Der Educateur bringt in seiner Nr. 14 folgendes Festprogramm.

Vorabend (4. August.)

Um 9 Uhr Morgens: Versammlung des Centralcomites im Hotel des Alpes.

Um 2 Uhr Nachmittags: Versammlung des Centralcomites, des Kantonalcomites und des Organisationscomites in der Cantine de Beaulieu.

Von 6—8 Uhr Abends: Verabreichung von Festkarten, Quartierbillets u. an die Ankommenden im Hotel des Alpes.

Erster Festtag (5. August.)

Von 8—9 Uhr Morgens: Vertheilung von Festkarten, Quartierbillets u. im Hotel des Alpes.

Von 9—10 Uhr: Probe der Chöre im Tempel von St. Laurent.

Um 10 Uhr: Generalversammlung, 1. Sitzung im gleichen Tempel. Anrufung (1. Chor.) — Eröffnungsrede. — Berichterstattungen und Diskussion über die beiden Schulfragen. — 2. Chor.

Um 2 Uhr Nachmittags: Bankett auf dem Platz Beaulieu (Cantine des Kantonalen Schützenfestes).

Von 5 Uhr bis in die Nacht: Wenn das Wetter es gestattet: Dampfschiffahrt auf dem östlichen Theil des See's (Meillerie, St. Gingolphe, Billeneuve, Chillon, Montreux, Bevey, Cully, Lutry.) — Im Falle schlechten Wetters oder einer anderen Verhinderung dieser Fahrt: Spaziergang um Lausanne und freundschaftliche Zusammenkunft in der Cantine.

Zweiter Festtag (6. August.)

Von 7—10 Uhr: Besuch der Ausstellung à la Grenette.

Von 10—11 Uhr: Versammlung der Kantonalsektionen in den in der ersten Versammlung angezeigten Lokalen zur Vorstellung der Mitglieder des neuen Centralcomites und anderer neuer Geschäfte.

Um 11 Uhr: Generalversammlung (2. Sitzung) im Tempel von St. Laurent; Bericht über den Gang der Gesellschaft und der Zeitung; Prüfung der Rechnungen; verschiedene Vorschläge bezüglich der Interessen der Gesellschaft; Wahl des nächsten Festortes; Ernennung des Centralcomites u.

Um 2 Uhr: Bankett in der Cantine von Beaulieu.

— Offizieller Schluß des Festes.

Um 6 Uhr: Begleitung der Abreisenden zum Bahnhof.

Von 8 Uhr an: Freundschaftliche Zusammenkunft in der Cantine.

Ohne Zweifel werden auch Mitglieder des deutsch-schweizerischen Lehrerstandes und Lehrervereines den Brüdern des Vereins der romanischen Schweiz die Ehre eines Festbesuches anthun. An kollegialer vaterländischer Aufnahme darf Niemand zweifeln.

Die Lehrschwestern vor dem Nationalrath.

(Nach dem Referat der Thurgauer Zeitung.)

Der Große Rath des Kantons Bern hat bekanntlich im März d. J. in Betracht, daß das öffentliche Schulwesen, welches der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist, mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren dahierigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat, folgenden Beschluß gefaßt:

„Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer oder Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend, anzusehen. Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.“

Gegen dieses Gesetz wurde nun von zwei Seiten beim Bundesrath Einsprache erhoben. Es rekurrierten einerseits 18 juraisische Großrathsmitglieder und anderseits der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles. Letzterer protestirte gegen das Gesetz, da es die Erziehung und den religiösen Unterricht katholischer Kinder lähme, erworbene Rechte des betreffenden Lehrpersonals verlege und eine gehässige Ausschließung enthalte gegen alle religiösen Verbindungen. Die Herren Großräthe Folletete und Pretre in Bruntrut mit ihren 16 Mitunterzeichnern griffen aber ihrerseits das fragliche Gesetz im Rekurswege als verfassungswidrig an. Sie begründeten diesen Rekurs im Wesentlichen wie folgt: das fragliche Gesetz stehe im Widerspruch mit Artikel 82 der Verfassung des Kantons Bern, dahin lautend:

„Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“

Es behaupten dieselben, nach dem Sinne dieses Artikels hätte man 1) die Niederlassung von fremden religiösen Korporationen in der Zukunft verhindern und 2) dem Großen Rathe die Freiheit wahren wollen, gelegentlich doch einzelnen Mitgliedern solcher kantonsfremden religiösen Verbindungen die Bewilligung zur Lehrthätigkeit zu geben. Durch das neue Gesetz werde dieser Rechtszustand aufgehoben und dadurch der Art. 82 der Verfassung verletzt, da die Unterscheidung zwischen kantonsfremden und inländischen religiösen Orden ausgelöscht und anderseits auch dem Großen Rathe die Möglichkeit genommen werde, einzelne fremde Ordensgenossen zum Lehramte zu ermächtigen.

Dabei berühren dann die Rekurrenten insbesondere, daß bei der Aufstellung der neuen Verfassung von 1846 im Jura zwei religiöse Verbindungen bestanden haben: die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern. Erstere Verbindung, seit 1622 in Bruntrut, sei ganz und gar eine kantonsangehörige. Es werde somit dieser Orden nach Art. 82 der Verfassung nicht betroffen. Der Orden der barmherzigen Schwestern dagegen, gestiftet im Jahr 1818 zu St. Ursanne, hat sein Mutterhaus in Besançon, wo auch seine Obern residiren. Die Oberin aber sei eine Bernerin und die in den Schulen zu Breuleux, Les Geneveys, Fontenais, Bressancourt, Miécourt, Charmonille und Boncourt als Lehrerinnen angestellten Schwestern seien ebenfalls Bernerinnen. Auch diese Verbindung sei stets als eine bernische anerkannt worden und falle deßhalb ebenfalls nicht unter das Verbot des Art. 82 der Verfassung, da kein Gesetz rückwirkende Kraft haben könne.

Auch auf die Vereinigungsurkunde des Jura mit dem alten Kanton wird Bezug genommen, da in derselben die freie Ausübung in der Religion garantirt werde.

Ganz besonders aber betonen die Rekurrenten, daß die Glaubensfreiheit angegriffen sei, indem künftig Katholiken nicht in einen religiösen Orden, der sich der Lehrthätigkeit widme, eintreten können.

Ferner verlege das Gesetz die Niederlassungsfreiheit,

weil die mit Diplomen versehenen Religiösen nicht mehr da sich niederlassen dürfen, wohin sie durch die Wahl der Gemeinden berufen werden, und verlege auch die Lehrfreiheit, da Mitglieder jurassischer religiöser Verbindungen keine Diplome mehr erhalten können.

Die Rekurrenten schließen mit dem Gesuch, es möchte der Bundesrath 1) das fragliche Gesetz vom 5. März 1868 als verfassungswidrig annulliren, eventuell 2) die Glieder des Ordens der Ursulinerinnen als Angehörige einer einheimischen Verbindung von dem Lehrverbote befreien, und 3) in Bezug auf die barmherzigen Schwestern erklären, daß der Große Rath nach Art. 82 der Verfassung das Recht beibehalte, ihnen einzeln die Lehrbewilligung zu ertheilen.

Der Bundesrath lud hierauf die bernische Regierung zum Berichte ein.

Es beantwortete die Regierung von Bern diese Beschwerde mit dem Antrage auf Abweisung und begründete ihr Begehren im Wesentlichen damit:

Die Berufung auf die Vereinigungskunde sei haltlos, denn es gebe dieselbe den Nonnen keine Berechtigung zur Anstellung an Primarschulen. Die Kongregation der Ursulinerinnen sei damals aufgehoben und noch nicht wieder hergestellt gewesen; andere Lehrschwestern hätte es aber in Jura noch nicht gegeben.

Der Art. 82 der Verfassung werde in keiner Weise verletzt; denn wenn der erste Theil des Art. 7 nur für die Zukunft den fremden Orden die Niederlassung auf dem bernischen Staatsgebiete untersage, so sollen nach der zweiten Hälfte desselben alle Angehörigen fremder Orden, also auch die barmherzigen Schwestern, nicht ohne Bewilligung des Großen Rathes lehren dürfen. Die Ursulinerinnen, welche sich als einen einheimischen Orden ausgeben, verweigern aber nichts desto weniger die Aushingabe ihrer Statuten. Zudem rede jener Art. nicht von einheimischen Orden, könne also hier nicht zu Rathe gezogen werden. Auch sei der Orden durch Großrathsbeschluß vom 9. Februar 1849 aufgelöst, — ein Beschluß, der zwar wegen der politischen Wirren der nächstfolgenden Jahre seine Vollziehung nicht erhalten, aber auch nie zurückgenommen wurde.

Was die angefochtene Glaubens-, Gewissens-, Niederlassungs- und Lehrfreiheit anbetreffe, so seien solche, so weit sie durch die Bundes- und Kantonalverfassung garantiert seien, nicht verletzt. Im absoluten Sinne der Rekurrenten bestehen diese Rechte in der Schweiz gar nicht, sonst müßte nicht bloß den Ur-

sulinerinnen, sondern auch den Jesuiten u. der Zutritt zu den Schulen gestattet werden. Der Große Rath habe lediglich von dem in Art. 81 ihm eingeräumten Rechte, über die Lehrbefugniß gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, Gebrauch gemacht. Einem Orden könne beitreten, wer wolle, sich niederlassen, wo er wolle, selbst der Privatunterricht sei durch dieses Gesetz Ordensangehörigen nicht verboten; einzig sei die Inkompatibilität zwischen Mönchsthum und öffentlicher Lehrthätigkeit ausgesprochen. Hiezu sei aber der Große Rath so gut kompetent gewesen, als er kompetent gewesen sei, zu beschließen, daß die Führung einer Wirthschaft mit dem Lehrerberuf nicht verträglich sei.

In Betreff des Protestes des päpstlichen Geschäftsträgers beschränkte sich die Regierung auf die Erklärung, daß der Große Rath des Kantons Bern nicht im Falle sei, in einer Schulsache vom apostolischen Stuhle Weisungen entgegen zu nehmen.

Der Bundesrath glaubte nun in der vorliegenden Beschwerde einzig die Frage prüfen zu sollen: ob durch das Gesetz verfassungsmäßig garantierte Rechte verletzt worden seien, und da er diese Frage glaubte verneinen zu sollen, wies er den Rekurs als unbegründet ab.

Die nationalrätliche Kommission war nun, wie wir gemeldet, getheilter Ansicht. Während die Mehrheit der Kommission der Ansicht des Bundesrathes beitrug, wollte die Minderheit den Rekurs als begründet erklären.

Herr Hungerbühler erstattete Namens der Mehrheit über die Angelegenheit einen ausgezeichneten und umfassenden Bericht. Er warf vorerst einen Blick auf die Geschichte des Jura und dessen Vereinigung mit dem Kanton Bern, auf das Entstehen der dortigen Klöster und geistlichen Kongregationen. Vollständig von der Hand wies der Berichterstatter die Beschwerde über Verfassungsverletzung, indem das Gesetz die Ordenspersonen keineswegs in ihrer Privatthätigkeit beschränke, sondern nur vom Lehramte in öffentlichen Privatschulen ausschließe. Der schlechte Stand der Ordenschulen wurde vom Herrn Berichterstatter geißelt; daß aber die Rechte von Ordenspersonen in Betreff der freien Niederlassung irgendwie gefährdet seien, sei eine Unwahrheit. Die Lehrfreiheit sei ebenfalls in keiner Weise verletzt, da es den Ordensangehörigen unbenommen sei, Privatschulen zu errichten, sofern sie den hierauf bezüglichen und in Kraft bestehenden Schulgesetzen Genüge geleistet haben. Es

betrachtet übrigens Herr Hungerbühler diese Privatschulen, welche leicht die Staatschulen schädlich überwuchern, als kein Glück für das Land, wo sie sich entfalten, und wies dies mit Beispielen aus der neuesten Geschichte, namentlich der belgischen, nach.

Der Redner — der heute wieder einmal so recht in seinem Elemente war — schloß mit den Worten: die Schulfrage sei der Schlüssel zum Gewölbe des neunzehnten Jahrhunderts!

Der Berichterstatter der Minderheit (Fracheboud) warf sich vor Allem aus zum Lobredner der Lehrschwestern auf und konnte deren Tugendhaftigkeit, deren aufopfernde Hingebung nicht genug preisen, sowie er namentlich deren ganz besondere Anlagen zum Lehramte nicht vergaß hervorzuheben. Er unterstützte die Rekurrenten in allen Punkten. Da wir aber die Begründung des Rekurses gleich im Beginn unseres Referates brachten, dürfen wir uns hier wohl um so kürzer fassen. Namentlich suchte Fracheboud zu erwirken, daß das Gesetz als verfassungswidrig, die Ursulinerinnen als Angehörige eines einheimischen Ordens erklärt werden und die barmherzigen Schwestern nach wie vor das Recht der Lehrbewilligung beibehalten.

Nach einer lebhaften und theilweise fast eifrigen Diskussion, bei welcher einerseits die Fürsprecher der Lehrschwestern mit viel Aufwand von Beredsamkeit das vermeintliche Recht der Nonnen vom kirchlich-konfessionellen Standpunkte aus vertheidigten, die nationalen Redner aber eben so thatkräftig am staatsrechtlichen Standpunkte festhielten, wurde schließlich der Rekurs mit 88 gegen 19 Stimmen abgewiesen.

Lehrplan des Bremer Seminars.

A. Lüben, Direktor des Seminars der freien Hansestadt Bremen, hat unlängst im Auftrage seiner Oberbehörde einen „Lehrplan für das Seminar zu Bremen“ herausgegeben, in welchem u. A. auch das Maß der Kenntnisse und Fertigkeit genauer bestimmt ist für die Aufnahme in das Seminar.

Diese möglichst bestimmt formulirten Anforderungen an Seminaraspiranten kommen uns nicht nur deswegen als in hohem Grade beachtenswerth vor, weil sie von einem der ersten Schulmänner Deutschlands herrühren; sie sind für uns Schweizer besonders auch aus dem Grunde interessant, weil sie der Hauptsache nach übereinstimmen mit dem Maß von Kenntnissen,

welches die in der Entwicklung vorgeschrittenen vaterländischen Lehrerbildungsanstalten von ihren Aspiranten fordern.

Schauen wir daher immerhin das Bremer Maß genauer an. Dasselbe verlangt:

I. Religion. 1) Das Wichtigste aus der Bibelfunde. 2) Kenntniß und Verständniß der biblischen Geschichten, welche in guten Volksschulen behandelt werden, verbunden mit einer Fertigkeit im Erzählen derselben. 3) Kenntniß vom Wesen, von den Eigenschaften und den Thätigkeiten Gottes. 4) Kenntniß und allgemeines Verständniß der wichtigsten Lehrabschnitte der Bibel, namentlich der 10 Gebote, der Bergpredigt und der Gleichnisse Jesu.

II. Deutsche Sprache. 1) Fließendes und möglichst ausdrucksvolles Lesen von Prosa und Poesie, wie sie in guten Schullesebüchern vorzukommen pflegen. 2) Kenntniß des Wichtigsten aus der Grammatik. 3) Fertigkeit, ein Diktat aus einem Schullesebuch ohne Fehler gegen die Orthographie zu schreiben. 4) Einige Gewandtheit im Aufschreiben einer gehörten oder gelesenen Erzählung und im Anfertigen von Beschreibungen einfacher Natur- und Kunstkörper. 5) Kenntniß der Dichtungen guter Schullesebücher und Fertigkeit im angemessenen Vortrage der davon memorirten.

III. Rechnen. 1) Möglichste Fertigkeit im Rechnen der vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen. 2) Fertigkeit im Rechnen und Auflösen von Aufgaben aus den gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

IV. Geometrie. 1) Fertigkeit im Beschreiben und Darstellen der wichtigsten geometrischen Raumgrößen. 2) Kenntniß der wesentlichsten Eigenschaften der Linien, Linienpaare, Winkel und Winkelpaare. 3) Kenntniß und Begründung der wichtigsten Sätze über Winkel- und Seitenverhältnisse der Dreiecke, sowie über Kongruenz und Gleichheit der Dreiecke und Parallelogramme. 4) Ausmessung und Berechnung der Parallelogramme und Dreiecke. 5) Anwendung der Ausmessung der Dreiecke auf Ausmessung der Kreisfläche und Vielecke.

V. Naturgeschichte. 1) Kenntniß der verbreitetsten einheimischen Wirbelthiere, Insekten und phanerogamischen Pflanzen nach ihrem äußern Bau. 2) Allgemeine Kenntniß vom Bau und von der Berrichtung der zusammengesetzten Organe der höhern Thiere und der phanerogamischen Pflanzen. 3) Kenntniß der verbreitetsten Steine und Felsarten, der gewöhnlichen Metalle, Salze und brennbaren Mineralien.

VI. Physik. 1) Kenntniß der häufig vorkommenden meteorologischen Naturerscheinungen, verbunden mit der Fertigkeit, dieselben nach ihrem Verlaufe zu beschreiben und in einfacher Weise zu erklären. 2) Kenntniß der bekanntesten Apparate, welche ihre Erklärung in der Physik finden, wie der Magnetnadel und des Kompasses, des Thermometers und Barometers, des Hebels, Pendels, Springbrunnens, der Saugpumpe und Feuerspritze, des Spiegels und Brennglases u. dgl.

VII. Geographie. 1) Kenntniß der Erde nach ihrer Gestalt und Größe, ihrer Stellung zur Sonne und ihren allgemeinen klimatischen Verhältnissen. 2) Allgemeine Kenntniß der Erdtheile und Meere nach ihrer Lage, Gestalt und physischen Beschaffenheit, der charakteristischen Bodengestaltungen und der bedeutendsten Binnengewässer. 3) Kenntniß des Wichtigsten aus der politischen Geographie.

VIII. Geschichte. Kenntniß der wichtigsten Völker des Alterthums und der wichtigsten Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

IX. Musik. 1) Kenntniß der Noten. 2) Fertigkeit im Vortragen von weltlichen Liedern und Chorälen, wie sie in Volksschulen erlernt werden. 3) Fertigkeit im Spielen der gewöhnlichsten Durtonleitern, leichter Lieder und Choräle auf der Violine.

X. Zeichnen. 1) Fertigkeit in der sauberen Darstellung der gewöhnlichen gerad- und krummlinigen geometrischen Figuren aus freier Hand. 2) Einige Uebung im Kopiren leichter Vorlegeblätter.

XI. Schreiben. Eine deutliche gefällige deutsche und lateinische Handschrift.

Der Lehrplan für das Seminar verbreitet sich mit zureichender Ausführlichkeit über die verschiedenen Unterrichtsgegenstände. Die Anstalt hat drei Jahreskurse. Der Unterricht ist in folgender Weise auf die Unterrichtsgegenstände vertheilt.

Unterrichtsgegenstände:	Wöchentl. Stundenzahl:		
	I. oder oberste Kl.	II. Kl.	III. oder unterste Kl.
Pädagogik u. Unterrichtsübungen	7	—	—
Religion	4	4	4
Deutsche Sprache	4	6	6
Arithmetik	2	3	3
Geometrie	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2
Transport	21	17	17

Unterrichtsgegenstände:	Wöchentl. Stundenzahl:		
	I. oder oberste Kl.	II. Kl.	III. oder unterste Kl.
Transport	21	17	17
Physik	—	2	2
Chemie	2	—	—
Geographie	—	2	2
Geschichte	2	2	2
Musik	5	5	5
Zeichnen	2	2	2
Schreiben	—	2	2
Turnen	2	2	2
	34	34	34

Es kann auffallen, daß keine fremde Sprache in den Lehrplan aufgenommen ist.

Deutschland.

Worin liegt der Grund? Es ist eine mehr als auffallende Erscheinung, daß die hervorragendsten deutschen Schulzeitungen, wie die „Rheinischen Blätter“, die „Allgemeine deutsche Lehrerzeitung“, die „Freien pädagogischen Blätter in Wien“ u. a. m. von dem letzten schweizerischen Lehrerverein in St. Gallen, Ende Oktober 1867 abgehalten, auch nicht die mindeste Notiz gebracht haben. Sind ja doch zwei Festschriften erschienen, von denen die eine sicher auch in deutschen Buchhandlungen bezogen werden konnte. Die schweizerischen Schulblätter haben Jahr um Jahr die Hauptverhandlungen des deutschen Lehrervereins gebracht und sich recht gefreut über das rege Leben, das im deutschen Lehrerstande sich kundgibt und auch wohlthätig auf die Schweiz zurückwirkt. Wir können diese Schweizergamkeit nicht begreifen und finden darin keine Kollegialität.

Auf die „Schweiz. Lehrerzeitung 1868“ kann fortwährend abonniert werden. Alle erschienenen Nummern senden wir den betreffenden Abonnenten nach.
 Expedition der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ in Frauenfeld.

Anzeigen.

Pensions-Anzeige.

Der Unterzeichnete wünscht einige Töchter in seine Familie aufzunehmen, welche mit der Vervollkommnung in der französischen Sprache entweder die Erlernung eines Berufes oder allgemeine Ausbildung verbinden möchten, zu welsch' letzterem Zwecke die anerkannt guten städtischen Unterrichtsanstalten sich unter sehr günstigen Bedingungen darbieten. Briefe franko.

Genf, Pré l'Evêque.

A. Grunholzer, Gesanglehrer.

Für Eltern!

Beim Lehrer in Courmois, bernischer Jura, werden 2 oder 3 junge Leute in Pension genommen, von denen ihre Eltern wünschen, daß sie hauptsächlich die französische Sprache erlernen. Sie würden in dieser Familie sowohl hinsichtlich ihrer körperlichen als ihrer geistigen Ausbildung mit Sorgfalt und Liebe behandelt. Auskunft beim Lehrer selbst.

Die zürcherische Schulsynode

versammelt sich Montag den **10. August**, Vormittags 10 Uhr, in der Peterskirche in **Zürich**.
Morgen, den 28. Juli 1868.

Das Aktuariat der Schulsynode.

In allen Buchhandlungen sind zu haben, in Frauenfeld in **J. Suber's** Buchhandlung:

Kettiger, J., Arbeitsschulbüchlein. Wegweiser für einen methodischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. 3 Aufl. 16°. eingebd. 1 Fr. 40.

Largiadèr, A. Ph., Ueber den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. 16°. 90 Cts.

Bei Einführung in Schulen wird gerne dem betreffenden Lehrer ein Freieremplar bewilligt.

Verlag von **J. Schulthess** in Zürich.

In allen Buchhandlungen sind zu haben, in Frauenfeld in **J. Suber's** Buchhandlung:

Largiadèr, A. Ph., Praktische Geometrie. Für Schulen, Forst- und Landwirthe. Mit 87 Holzschnitten. 2. Auflage. 8°. br. 2 Fr.

— Anleitung zum Körpermessen. Mit Holzschnitten. 8°. br. 80 Cts.

Bei Einführung in Schulen wird gerne dem betreffenden Lehrer ein Freieremplar bewilligt.

Verlag von **J. Schulthess** in Zürich.

Ein vorzügliches neues **Pianino**, dreiseitig, wird zu 600 Fr. und ein gutes Klavier zu 100 Fr. verkauft.

Vorrätig in **J. Suber's** Buchhandlung in Frauenfeld.

Deutsche Dichter und Prosaisken

nach ihrem Leben und Wirken geschildert

von **H. Kurz** und **Dr. F. Waldamus**.

4 Bände. Herabgesetzter Preis 8 Fr.

Eleg. in Leinwand geb. 12 Fr.

Literarische Neuigkeiten,

soeben eingetroffen in

J. Suber's Buchhandlung in Frauenfeld:

- | | |
|--|-----------|
| Dorrer-Egloff , Gedichte | Fr. 2. 40 |
| Forster , Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich im April, Mai und Juni 1790. 1. Theil | = 1. 35 |
| Friedrich , Museum geistvoller Lebensgedanken aus den Werken deutscher und ausländischer Schriftsteller | = 2. — |
| Gretschel , Lehrbuch zur Einführung in die organische Geometrie | = 9. 35 |
| Ganzen , 100 Räthsel zur Weckung des Nachdenkens für die reifere Jugend | = 1. — |
| Gauff's Fichtenstein. Illustr. Volksausgabe | = 2. — |
| Sebel's ausgewählte Erzählungen des rheinländischen Hausfreundes | = 1. 30 |
| Hoffmann , Rhetorik für Gymnasien. II. | = 1. 20 |
| Jüsing , Saitenklänge, lyrische und epische Dichtungen. geb. Goldschn. | = 2. 70 |
| Kurz , Geschichte der deutschen Literatur. IV. 1. Bg. | = 1. — |
| Pitavall , Wilhelm Cell. 1/2 Bg. à | = — 55 |
| Noon , Anfangsgründe der Erd-, Völker- und Staatenkunde | = 2. — |
| Rothbarth , kleine Schule des Landschaftsmalers in Mappe | = 7. 55 |
| Sahlmen , Orgelbegleitungen | = 4. — |
| Schade , Paradigmen zur deutschen Grammatik | = 1. 60 |
| Scherz & Junghänel , zweihundert ausgeführte Stilarbeiten | = 3. 20 |
| Silberstein , Rudolf Gottschall, fünfundzwanzig Jahre einer Dichterlaufbahn | = 2. 70 |
| Weigelt & Richter , stilistische und grammatische Aufgaben | = — 35 |
| — — Sammlung ausgeführter Stilarbeiten | = 1. 35 |

In **J. Suber's** Buchhandlung in Frauenfeld ist soeben eingetroffen:

Pädagogische Mittheilungen

aus den

Gebieten der Schule und des Lebens.

Mit besonderer Rücksicht
auf die Fortbildung der Volksschullehrer
in den Conferenzen

herausgegeben

von

Dr. L. Kellner,
Regierungs- und Schulrath.

I. Bändchen.

Dritte vermehrte Auflage.

Preis Fr. 3. 35 Rp.